Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Alle veräußerten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Zahlungen müssen in deutscher Währung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist bei der Bundeskasse Koblenz eingegangen sein. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Das Bundesarchiv kann Vorauskasse verlangen.

- jeweiligen Niederlassung des Bundesarchivs (Koblenz, Freiburg, Aachen, Frankfurt). Eine Ver-2.) Erfüllungsort für Ansprüche des Bundesarchivs ist Koblenz, für andere Ansprüche der Sitz der sendung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 3.) Als Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhmlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird Koblenz vereinbart.

Entgeltordnung für das Bundesarchiv (EntgOBArch)

- erlassen vom Bundesminister des Innern am

24. Februar 1983

- VtK II 7 - 325 157/5 -

\$ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Bundesarchiv (BOBArch) werden für die Benutzung von Archivalien und unbeschadet der Ansprüche Dritter für das Recht der Wiedergabe von Archivalien Entgelte entsprechend der Anlage und nach § 6 erhoben.
- (2) Darüber hinaus sind nach § 9 Abs. 2 BOBArch dem Bundesarchiv entstehende Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit notwendig oder zweckmäßig, kann das Bundesarchiv zur Sicherung seiner Ansprüche Vorauszahlungen verlangen.

a totela. Intela lapanient entra just.

hirom fork

scotle \$

Entgelte werden nicht erhoben bei

- 1. mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften,
- 2. Benutsungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden.
- 3. Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
- 4. Benutzungen und Auskünften, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

\$ 3

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:
 - Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,

- 2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Recharts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Recharts; eines Landes verwaltet werden,
- 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Benutzung oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirt- schaftlichen Unternehmen betrifft.
- 4. Erwerbslose, Sozialrentner, Versorgungsempfänger und Empfänger von Sozialhilfe, wenn sie in eigener Sache tätig werden.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen.
- (3) Entgeltfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

\$ 4

Für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 b BOBArch) werden Entgelte nach Nummer 1.1 der Anlage nicht und nach Nummer 3.1 nur dann erhoben, wenn eine Arbeitszeit von mehr als einer Stunde aufgewandt werden muß. Examenskandidaten und Habilitanten sind von der Entrichtung eines Entgelts nach Nummer 1.2 der Anlage befreit.

§ 5

Das Entgelt nach Nummer 4.1 der Anlage wird für Veröffentlichungen auf Grund von Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken unabhängig von der Auflagenhöhe auf 10,-- DM je Blatt oder Bild festgesetzt.

Es kann bei Benutzungen, die der Erziehung, Volksbildung oder Kunst dienen, auf Antrag ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10,-- DM je Blatt oder Bild.

\$ 6

Das Bundesarchiv kann bei der erstmalt für Überlassung von Archivalien an deren privaten Rechtsinhaber eine Webeiligung von bis zu 50 % an dem Kosten der konservatorischen Sicherury beanspruchen, sofern die Archivalien gewerblich genutzt werden sollen.

Anlage zur Entgeltordnung für das Bundesarchiv vom 24. Februar 1983

Lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt DM	
1.	Benutzung von Archivalien in Räumen des Bundesarchivs:		
1.1	für Karten, Plakate, Bilder, Ton- träger und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern, je angefangenem Tag	20,	
1.2	für Schaufilme auf Projektions- tischen je angefangener Stunde	15,	
2.	Benutzung von Archivalien außerhalb des Bundesarchivs:		
2.1	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit	5,	
2.2	für die Überlassung von Schaufilmen oder Videokassetten mit der Berech- tigung je Vorführung und Filmmeter bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 300, DM	-,08	
2.3	für die Vorführung von Tonträgern, je angefangene Wiedergabeminute	-,08	
3.	Bearbeitung von Anfragen:		
3.1	bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft, je angefangener Stunde Arbeitszeit	20,	
3.2	für das Heraussuchen von Bildern und von Aufnahmen aus Schaufilmen, je angefangener Stunde Arbeitszeit	30,	*
3.3	für das Heraussuchen von Daten aus Dateien in maschinenlesbarer Form, je angefangene 5 Minuten Belegung der EDV-Anlage	10,	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt DM				
4.	Recht der Wiedergabe von Archivalien:					
4.1	für die einmalige Reproduktion im Druck, je Bild oder Seite					
4.1.1	in schwarz/weiß					
	a) bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	20,				
	b) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	120,				
	c) bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	200,				
	d) bei einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren	280,				
	e) bei einer Auflage von mehr als 300.000 Exemplaren	320,				
4.1.2	in Farbe	zweifache Sätze von 4.1.1				
4.2	für die Verwendung für Film oder Fernsehen – soweit nicht Nummer 4.3 anzuwenden ist – je Seite oder Bild	10,				
4.3	für das Doubeln von Schaufilmen zur Verwendung in neuen Filmen – unbeschadet der Lizenzansprüche der Rechtsinhaber –					
	a) für den abgeklammerten Meter Film	2,				
	b) bei der Verwendung ganzer Film- rollen für den Meter	-, 80				
4.4	für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduk- tionen je angefangene Wiedergabe- minute	25				
	MINUCE	25,				

Freihurg

\$1,30 circo, cestrice in the transf;

Als (e ever 11)

15

16.18

bis to how mentieling stille to be to find the first to for the still printices to be flower to the delle altre of the delle altre of the still per in the stil

hicheoliae All, 174

g. 11.9.43 (Kolo H. Y. E Is Not. 2094/43 Glain Aulige 173

- fetumindlich · Jesu Achtiftlic

81° yr, 2, Jes. Adelityfacythis

sef. CC

3 Arco RH 19 V4/10 C 13.9 trute 101. Chudwife (. 6) 10h /g. liv, qui vi collogui can have and von Ludwifet An longe 117/2 14.9 18.30 but cure cores hold in south oll'estime of themse I likew the lef , can las from chiscardo cha hearing heft walk o know Auleje 128 1900) Bordier of tillet to the the che la fevir coolete esanti mon as I ribelli o fernano course course in i to belli - lift. da frilet - little west lose at poblicaçõe sud lovoto

23.45 Levols
Liv. Kolo Sudiot (Is)

commen La

l'openin betos

e' stot. r'estin to oli

24 ose prele title e

l'este blel x CAT has

etilper bit for bof. c'hofi

fll, 148

15.9. K3

14,30

0920 Ce stiene. All, 144

Jut venin com
lings I/99

spilient ent thate as before, in provido in fint sel d'hemo h Ce foliain, l'acceptions ing Cele or him dis forma out XXII c. Ame Cospi 9.11, 10, 43

Ore 10.00 onto eco oh

A conerei

alle noure

Rottelli mel

John Solombarduct

10.40 Outrecco di

30 lumbertue

2 15 careccol

30 hunterhe
2 15 carciel
ecl porto de
Carlin
Perol to: 4 te
latit:,50:t
latit:, must

Velcross occla from

1 909 btg. d 15.9

I self 15 fokull. 121 kloba

Loter Hiefe neffer

both suff. Obet, Kudu

l'orest Löli

Kgt. 2/39 Ker. Jeto himos (Nome civile; Vasilios teleliss gias unedico in Astaco) Aintet bol. K. Amarfin Pof. Lest + besperis (Amastahing Perester ! Seale ml 23.10 Gebisgstocka word of Af. Wealty ct Magg. Koust, Kotiez tt btg. caf. K. Vajorgestfie 22 cf. conte A. bot zas 50 cf. Cte Efficiendos Cte Coy. Constanting 四种. trustot Haldinis (Fetone) sten (?) gordos Cto Brays. K. Katopolis o jadin Postabe At Panajotis

.-1_

Kriegstafebuel [CKW] des Oberkommanded de We I serve It Sand III 1.1.1943-31.12, 1943 1943 teilfaul I Secondo toma II/6 Lutammengestellt mol et lantest vou Walter Hubatscl Adding hele in it but of herene the the ite lin 29,91/4, 11.9./6, 13.9./3 f. KTBOKW Lopes et les to , Justice Je les los Mester fuelung & fielters tribude hømblite bilitærgerichts dof I fentende Enttedeidennet hiliterge schielt liese kriterlungen 1/67 teromsfefe ben vom kiliter getelichtlieden Fortedungsamt - Perloop bomback triburg Percy E. Schromme (Hrsg.) Chifle XXX h H 24-22/38 or 11.10,43 XXII C.A. man Allegation 12 H 24-22/4{ ol 18.11.43 x x 11 XX " {12 H 21-11/15 tatig Keits besielt sees Abt. I/c 14-21/16 { ola 11.9. 43 { Attivitie scale Garale Americanti-for preferable x 12 H 2H - 22/17 (Att-re-to- boundle RH 24-22/18 km 6 [P. +23 [Palione wins Agrambels Prodromos

geb. bir./I
RH 28-1/110 Befolke un Haldenfen stat biscit
RH 28-1/110 Befolke un Haldenfen stat biscit
2,8,43-29.9.13
WH 24-1/117 Korfii lel. von flett med
gefolt & besie dt

21. 9. 43 (00.00 - 24.00) Sei to 171 - 172 e 2 Vuoto final 2F. 9.

27,9,43 Seit 173

1 Open Kdo XXII (Geb) A.K. KTS Nr. I vous 24. 8, 43 bris 31,12,43 udrzeit piè Serte: von 8.9.1943 -7,15 [Nis 9. 9 1943-18,45 (vou 22.9.1943 30,9.1943 19.00 lais in toccardo lange 21.12.43 16.00 fina con 12 H 19 VII/1

Line co. 21.12.43 16.00

12 H 19 VII/1

Führungt dheilung

Id/Kriegste gebuch

1 Feruges (toiche auch

114. 9, 1943 (00.00-24.00)

14. 9, 19 43 (00.00 - 24.00) Seje 15h-155 Jeil: 15h 155

15.9.1943 (00.00-24.00v) Seite 156-157-158

{16.9.43 (00.00-24.00) Seite 159-160-

57 (17,9,43/00,00 - 24.00 kl+) Seit 161-162

(18.9.1943 (00.00-2400h) Set 163-164-165

1 49.9, 43 (00.00 - 24.00 ULH) Seit 166 - 167

20,9,43(0e00-2hookly) Seite 168-169 21.9,43

: 21.9.

INSTRUCTIONS FOR ORDERING MICROFILM

Microfilm copies of one or more rolls of microfilm may be purchased at the current quoted price per roll by writing to the Technical Services Branch (NEPS), National Archives and Records Administration, Washington, DC 20408. The quoted price includes postage or shipping costs on orders sent by surface mail within the United States. Costs for airmail shipment to foreign countries will also be quoted on request.

Checks or money orders, which must accompany each microfilm order, are to be made payable to "National Archives Trust Fund (NEPS)," and mailed to the "Cashier, NARA, Washington, DC 20408." Such orders should specify "Microfilm Publication T1022," and the number of each roll being ordered. Persons ordering microfilm from outside the United States or its possessions should make their remittance by international money order or check drawn in U.S. dollars on a U.S. bank.

"Case VII" gegen Wilhelm List u.a.
("Hostage Case" = Seisel-Prozeß)

US-Mibrofilm M 893, 48 Filmrollen

National Archives and Records Administration NEPS Washington, D.C. 20408

FALL 7

Das Urteil im Geiselmordprozeß

gefällt am 19. Februar 1948 vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika

Herausgegeben von Martin Zöller und Kazimierz Leszczyński

Mit einer Einleitung und einer Chronik über den Volksbefreiungskampf in Jugoslawien, Griechenland und Albanien von Martin Zöller

Der Bundesminister der Verteichgung

Sostands trabiofin au speriel hand busteri Gel. Nr. 120



VEB DEUTSCHER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN BERLIN 1965 Nach der Feststellung dieser Tatsachen empfahl der Angeklagte Felmy ein Disziplinarverfahren (Verfahrensmethode bei geringfügigen Verstößen) gegen den befehlshabenden Offizier angesichts der Verluste, die das Regiment zur damaligen Zeit im Kampfraum gehabt hatte. Der Angeklagte sagt aus, daß er niemals wußte, welche Strafe, wenn überhaupt eine, gegen den schuldigen Offizier ausgesprochen wurde. Er scheint kein Interesse daran gehabt zu haben, den schuldigen Offizier der gerechten Strafe zuzuführen. Zwei der tückischsten Niedermetzelungen von hilflosen Männern, Frauen und Kindern scheinen auf vollkommene Gleichgültigkeit seinerseits gestoßen zu sein. Die Fälschung des Kampfberichtes durch den Regimentskommandeur scheint für das Hauptverbrechen gehalten worden zu sein. Der Krieg ist auch im besten Falle eine schmutzige Sache, aber unter keinen Umständen kann kaltblütiger Massenmord, wie ihn diese zwei Fälle darstellen, auch nur entfernt als mit den Erfordernissen des Krieges in Zusammenhang stehend angesehen werden. Die Haltung des Angeklagten gegenüber der unschuldigen Bevölkerung spiegelt sich in seiner Gleichgültigkeit gegenüber diesen ungerechtfertigten und brutalen Morden wider, welche innerhalb seines Befehlsbereiches stattfanden. Es ist dieses eine Angelegenheit, die die Frage nach dem Charakter des Angeklagten berührt, nach seiner Absicht und seinem Zweck bei der Begehung der Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Tötung von unschuldigen Mitgliedern der Bevölkerung durch Anwendung der unverhältnismäßigen Geisel- und Sühnepraktiken steht einwandfrei fest. Wir erkennen den Angeklagten Felmy für schuldig unter Anklagepunkt Eins und Zwei.

Karl Lanz

Der Angeklagte Lanz wurde am 25. August 1943 zum Befehlshaber des XXII. Gebirgskorps ernannt und übernahm diese Stellung tatsächlich am 9. September 1943. Das Korpsbereich war allgemein gesprochen der Epirus-Abschnitt Griechenlands. Dieser besteht aus dem Gebiet zwischen dem Golf von Korinth und Albanien und verläuft westlich des Pindar-Gebirges. Das Generalkommando befand sich in Joannina. Dem Angeklagten wird die Verantwortlichkeit für die Tötung von Geiseln und Sühnegefangenen unter Verletzung des Völkerrechts zur Last gelegt und die unrechtmäßige Tötung von italienischen Offizieren nach der italienischen Kapitulation. Es ist notwendig, das Beweismaterial gegen den Angeklagten kurz zusammenzufassen. Am 13. September 1943 erließ General Stettner³¹, der Befehlshaber der 1. Gebirgsdivision, einer Einheit, die dem Angeklagten unterstellt war,

und deren Kommandodienststelle sich damals ebenfalls in Joannina befand, einen Befehl, der auszugsweise wie folgt lautet: "Um den festgesetzten Überfällen auf Wehrmachtskolonnen und Wehrmachtsangehörige energisch entgegenzutreten, wird befohlen, daß ab 20. 9. 43 für jeden durch Banden oder Zivilisten getöteten oder verletzten deutschen Soldaten zehn Griechen aus allen Bevölkerungsschichten zu erschießen sind. Dieser Befehl muß zur Erreichung einer abschreckenden Wirkung mit aller Konsequenz durchgeführt werden."

Am 29. September 1943 berichtet das XXII. Korps: "Telephonsabotage im Gebiet von Arta. Telephonmaste an zwei Stellen abgesägt. 30 männliche Zivilisten als verdächtig festgenommen und erschossen."

Am 3. Oktober erließ der Angeklagte einen Befehl, der auszugsweise wie folgt lautet: "Auf Grund der im Bereich Arta mehrfach erfolgten Kabelsabotage sind als Geiseln festzunehmen und dort in Gewahrsam zu halten: 30 angesehene Bürger (Griechen von Arta). Zehn angesehene Bürger (Griechen) von Filipias. Der Bevölkerung ist zu eröffnen, daß für jede weitere Kabelsabotage zehn dieser 40 Geiseln erschossen werden."

Der Angeklagte bestreitet, daß irgendwelche von diesen Geiseln erschossen wurden, und das Protokoll enthält nichts, was das Gegenteil beweist. Am 4. Oktober 1943 berichtet die 1. Gebirgsdivision wie folgt an das XXII. Korps: "Säuberungsunternehmen Eisl über Alomotres hinaus fortgesetzt." Ortschaften als Sühnemaßnahme zerstört. Sämtliche Zivilisten erschossen." Am 18. Oktober berichtet die 1. Gebirgsdivision wie nachstehend dem XXII. Korps: "Es wurden erschossen: Paramythia: 58 als Sühnemaßnahme für sechs ermordete deutsche Soldaten. Thereakision: 14 als Sühnemaßnahme für Mord an Oberstleutnant Salmingen. Arta Klisura: (Etwa) 30 als verdächtige Elemente an den Überfallstellen. Joannina Stadt: vier."

Am 25. Oktober 1943 erließ die 1. Gebirgsdivision eine Sonderanweisung an die ihr unterstellten Einheiten, welche teilweise wie nachstehend lautet: "Wird ein deutscher Wehrmachtsangehöriger durch Überfall oder Mord in einem als befriedet anzusprechenden Gebiet getötet, so sind für einen ermordeten Deutschen 50 Griechen (Männer) zu erschießen...

Bei Verlusten im Bandenkampf trifft die Entscheidung über die Erschie-Bung der jeweilige Truppenkommandeur. Auch hier gilt das Verhältnis 1:50. Voraussetzung für den Erschießungsbefehl ist der einwandfreie Nachweis, daß die Bēvölkerung eines Ortes an Feindseligkeiten gegen die deutsche Wehrmacht teilgenommen hat. Zusätzlich sind die Ortschaften zu

Dieser Befehl löst den vom 13. September 1943 ab. Im Protokoll erscheinen zahlreiche Geisel- und Sühnegefangenentötungen zusätzlich zu den hier

zitierten. Berichte liegen vor dahingehend, daß "alle Einwohner" namentlich angeführter Ortschaften und "alle waffenfähigen Männer" erschossen wurden. Personen, die als "Zivilisten" bezeichnet sind, wurden bei zahlreichen Gelegenheiten erschossen.

unrechtmäßig. Gegen einen Befehl, 50 Griechen für jeden getöteten Deutschen zu erschießen, ganz gleichgültig wie die Umstände sind, müssen die Die Befehle für die Ergreifung von Sühnemaßnahmen waren einwandfrei sassen von Geisellagern vorgenommen und nicht an der Bevölkerung, die gegen unschuldige Einwohner als letztes Hilfsmittel ergriffen wurden, wurgleichen rechtlichen Einwände vorgebracht werden, die bereits in dieser bewaffneter Banden, die in keinem Zusammenhang mit der örtlichen Beeine gewisse Verbindung mit dem begangenen Verbrechen hatte. Angriffe den sie oft von vornherein ergriffen. Sühnetötungen wurden oft an den In-Urteilsbegründung aufgeführt worden sind. Statt daß die Repressalien schen Grund überhaupt erschossen, nur aus dem Grund, sich an der Bevöl-Ortschaften wurden zerstört und die Zivileinwohner ohne irgendeinen logiwohner, die keine mögliche Gemeinschaft mit den Schuldigen hatten. Viele völkerung standen, wurden gerächt durch die Tötung unschuldiger Eingen fanden auf Befehl des zuständigen Feldkommandanten statt. Das den Berichten fanden keine standgerichtlichen Verfahren statt. Die Tötunkerung ganz allgemein zu rächen. Gemäß den als Beweismaterial vorliegenverdient. Dieser Angeklagte, der volle Kenntnis von dem hatte, was sich haber zuviel zu tun hatte, um sich um Sühneangelegenheiten kümmern zu Befehle gaben. Dieser Angeklagte sagt, daß er als ein taktischer Befehls-Beweismaterial zeigt, daß selbst Bataillonskommandeure manchmal solche und wirksame Bearbeitung durch den höchsten Offizier einer jeden Armee tung von unschuldigen Personen ist eine Angelegenheit, die die sofortige können. Dieses ist eine sehr lahme Entschuldigung. Die unrechtmäßige Tö-Pflicht, Schritte zu unternehmen, und wenn er dieses nicht getan hat und einmal, daß dies der Fall ist. Als Befehlshaber des XXII. Korps war es seine stimmung mit dem Kriegsrecht zu bringen. Der Angeklagte behauptet nicht Befehl ersichtlich, der bezweckt, die Geisel- und Sühnepraxis in Übereinabspielte, unternahm überhaupt keine Schritte dagegen. Nirgends ist ein diese unmenschlichen und unrechtmäßigen Tötungen weiter fortdauern ließ, so ist er strafrechtlich verantwortlich.

Dem Angeklagten Lanz wird auch zur Last gelegt, als Befehlshaber des XXII. Gebirgskorps die ungesetzliche Hinrichtung von italienischen Soldaten und Offizieren der kapituliert habenden italienischen Armee angeordnet oder gestattet zu haben. Ihm wird auch im einzelnen zur Last gelegt, den Truppen unter seinem Befehl befohlen zu haben, den gefangenge-

nommenen italienischen General Gandin und alle Offiziere seines Stabes hinzurichten. Die allgemeine Situation in bezug auf den Zusammenbruch Italiens und die Kapitulation seiner Armeen ist bereits in dem Teil dieser Urteilsbegründung behandelt worden, der sich mit dem Angeklagten Rendulic beschäftigt, und wird hier nur soweit wiederholt werden, als es erforderlich ist.

schen. Die Übergabebedingungen wurden in den nächsten 14 Tagen ohne wesenheit diensthöherer Offiziere von Athen Generaloberst Alexander wurde abgelehnt, obgleich General Vecchiarelli ihm dieses befahl. General italienische Division unter dem Befehl des Generals Gandin besetzt. Der Schwierigkeiten ausgeführt, soweit die auf dem griechischen Festland stadamit, mit dem General Vecchiarelli, dem Oberbefehlshaber der XI. itaierten abgeschlossen hatten. Am gleichen Tage beauftragte infolge der Abfehlshaber der italienischen Streitkräfte abgelöst hat. Am 8. September Badoglio Mussolini als italienisches Regierungsoberhaupt und als Oberbe-Das Protokoll zeigt, daß der Angeklagte Lanz wußte, daß zur Zeit seiner auf der Insel Kephalonia und führte schließlich am 21. September 1943 zur nicht berechtigt, die Division zu übergeben. Die Situation mündete schließ. langte, daß General Gandin seine Truppen übergebe; dieses Verlangen Angeklagte Lanz als Kommandierender General des XXII. Korps verjedoch entstanden Schwierigkeiten. Diese zwei Inseln waren durch eine tionierten Truppen in Frage kamen. Auf den Inseln Korfu und Kephalonia General Vecchiarelli am 9. September 1943 die XI. Armee an die Deutlienischen Armee, zu verhandeln. Nach langen Verhandlungen übergab Löhr, der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe E, den Angeklagten Lanz Übernahme des Kommandos über das XXII. Gebirgskorps Feldmarschal lich aus in einen Kampf zwischen den deutschen und italienischen Truppen Gandin schwankte, er behauptete, seine Befehle seien nicht klar, und er sei 1943 hörte er von dem Waffenstillstand, welchen die Italiener mit den Alli-Übergabe der italienischen Kräfte, einschließlich General Gandins und sei

Während dieses Standes der Dinge kam ein Führerbefehl an, der die Erschießung der 6000 bis 7000 Italiener von General Gandins Division wegen Meuterei befahl. Der Angeklagte Lanz weigerte sich, diesen Befehl auszuführen, weil er weder ausführhar noch gesetzlich sei. Der Führerbefehl wurde dann abgeändert, so daß nur noch die Offiziere wegen Meuterei zu erschießen waren. Der Angeklagte widersetzte sich der Erschießung aller Offiziere und vertrat den Standpunkt, daß der Befehl nur auf die Schuldigen Anwendung finden sollte. Das Beweismaterial zeigt an, daß der Angeklagte Lanz dem deutschen Inselkommandanten befahl, die schuldigen

Offiziere durch kriegsgerichtliches Verfahren festzustellen. Dies geschah, und am 24. September 1943 wurden General Gandin und seine Stabsoffiziere erschossen.

Eine ähnliche Lage entwickelte sich auf der Insel Korfu. Kämpfe folgten, die Italiener ergaben sich, und die Offiziere wurden nach einem standgerichtlichen Verfahren erschossen. Das Protokoll zeigt, daß eine große Anzahl italienischer Offiziere auf diese Weise erschossen wurde. Ein Beispiel zeigt, daß am 5. Oktober 1943 58 italienische Offiziere von Truppen, die dem XXII. Korps unterstanden, erschossen wurden.

verbrecherische Handlung darstellt. Daß er dem Kommandanten von gesetzlichkeit des Führerbefehls gründeten, die Zahl der unter diesen unwillig zu. Die italienischen Soldaten waren keine Freischärler. Soweit ihre Tatsache bestehen, daß die Tötung der herabgesetzten Anzahl trotzdem eine gesetzlichen Befehl fallenden Italiener herabzusetzen vermochte, bleibt die hielt. Während seine Proteste an die Heeresgruppe E, die sich auf die Un-Beweismaterial des Angeklagten zeigt, daß er ihre Tötung für ungesetzlich einer wichtigen Beziehung. Die Argumentierung zu dem gleichen Thema in Schutz der Genfer Konvention vom Jahre 1929 über die Behandlung der General Vecchiarelli Kriegsgefangene waren, so ist es klar, daß sie auf den Wenn sie auf Grund der Kapitulation der XI. Italienischen Armee durch bündete der Deutschen, obgleich man ihnen bekanntgegeben hatte, daß ein kommandierenden Offiziere damals wußten, waren sie immer noch Ver-Kephalonia befahl, nur die schuldigen Offiziere hinzurichten, gibt er bereit-Die Tötung dieser italienischen Offiziere war ganz klar ungesetzlich. Das Offiziere ein Kriegsverbrechen darstellt, für welches der Angeklagte ver-Situation bezogen. Wir müssen feststellen, daß die Tötung der italienischen dulić ist auch hier anwendbar und wird durch Verweis auf die vorliegende dieser Urteilsbegründung im Zusammenhang mit dem Angeklagten Ren-Kriegsgefangenen Anspruch hatten. Dies geschah jedoch nicht in irgend-Waffenstillstand mit den alliierten Mächten abgeschlossen worden war.

Wir erkennen den Angeklagten Lanz als schuldig im Sinn der Anklagepunkte Eins und Drei.

Wilhelm Speidel

Der Angeklagte Speidel übernahm die Stellung des Militärbefehlshabers Südgriechenland Anfang Oktober 1942 und verblieb in dieser Stellung bis September 1943. Vom September 1943 bis Mai 1944 hatte er die Stellung des Militärbefehlshabers Griechenland inne. Sein erster Posten erstreckte



JUNDESARCHIV-MILITAR ABCHIV
Wiesental strasse, 10
7800 FREIBURG
GERMANIA FEDERALE

Az. 11 - 6992/Apollonie Florenz, Den Men Juli 1988

*Pet Minorte achude det 104 Voiset Disition Agrinion

Betrifft: Kniegstagebuch det 104 Zorger Dirition Agrinion

V Kriegstagebuch oles XXII geb. Ankright Solomina

O Kriegstagebuch oles Oxdo Heetigh, E. Solomina

O Kriegstagebuch oles Oxdo Heetigh, E. Beograd

O Kriegstagebuch oles Oxdo Sudrafel Beograd

V Kriegstagebuch oles O.K.W. We I tudacht

14 September 1943 (Kefstome)

Riceren del testo orificale inlingue, italian

14-18.66 Ples Auloge mt. 43 à (Verlant borning fenral.

Ofenotie en Obstet, basge) hetre ffend otie Verhandlungen über die.

M. Be Eutwaffereng olet iterliereite Lene
N. Division Hegen (KTB oles XXII Geb. A.K.)

All 180)

The gentles test ! tale documents,

rella buse troductione in linguos to seletta

(All 180)

Finel Gel "foundied has trovost

conficense un materiordivinate.

Stimonionistas Vitalionise vitalente

oil 1946. Quincoli van con polosteto

anthuitisch.

in limbraccione il testo cotificable

in limbraccione cle, ce min carrito,

commicatione cle, ce min carrito,

olovo delle esser toto technic testo unge

mit din libriglie schieftlichen Verlandlungs

mit den libriglie schieftlichen Verlandlungs

mit elen Fest. seen lat. 966 un oler fire

zwite len Fest. seen lat. 966 un oler fire

tion telen, for i complexione to mi

(xx11 Geb. A.K. Heeresquippe E. Heeresquipe E)

cell' O K X, eleterninando, forte,

ac selectionaler sudost pel 14 settembre 1943
The cur al KTB OKW Sound III Envertertrallebound Seite 1110 a

3 Lete wäre, dader, om lineen gedomkens om stomtels mit Hule, und om linem Vergleich zwiteden olen deutschen und olen itelien: teten Muterlagen texte einifer boternen to Muterlagen texte einifer boternen to

tærfetorest de Maritiste doct

Betrifft: Kriegstagebnoldes xx11 Geb. A.K.

1 Oles O.K. W.

1 oles Oxolo Heeres grappe F

2 n oler 104 fargar birition

4 n Elas 4 - 6992 / Apelonio BUNDESARCHIV MILITÀ RARCHIV Wiesen Galstroesse, 10 7800 FREIBURG Geomorono Federale August 1988 Florens, Olan Kriegstærburel del XXII Geb. A.K.
(zu Anlage 43 a) fettifft:

Sett geetter tet Heye?

Infecto, invocatituto, I planede di trinifica Viande Sentiturant of SUNDESARCHIO HALITARANCHIO

1

let læ storta accorte la una sichiette di fotos Vitable un breheden a, toplantiste, for l'invio des Schrift Weel tell twister de Open Notice la Castat Lever croce (Frence)

(el poblemod jorto dal lig. V. Palmitti And wetermente differente of l'Opera kuntra voled carrettaire to l'autoutihis a della surto fillo del ecoto boxment dette pouvente ha state "imme sto ordante were alleforto al bio rio di fuerra ocal XXII Corbo d'Amucato germanico - il, con il conferto sh' une tettimonio

Accordance le presente est est ence le, Horievemente provente cle XXXI Dorence to H3 & Contesto (In-Aularge 4, 43) costituito Fache lieu au tentica in lingua te oleka suba Verloute seffetter deficition setfoste of fi male in lierfree i believe podoto Hart del gen. Actomio Jonnoi , fradette of burneredo del bustinesperte care de feccity alle ore 12.00 del 14 letteralese 19 13 del dal confiber fermores toma to (interprete ufficierle destoute le tra del become le retire devoute lettotestive) al ten. Foutt (come dont de la 1º/2010 bottetie leureurt) e, delegas dal te al Hours borgo or before le tratetire the ser quetto in te dal eur femore toma li, chetter Hoods tetimomate, a memoria, I conte ento nel 1946, fiquerado te cardo Mo la frima

cinet resent len Kritik unter lie dere - ille lotte en curtire. genau setterestet : « ben voifliere 3. Lo Aliente, un liver for theires transe denfue, é licatote élà care l beneft, also, è limite te alla rice ca de l'arfi uale in lingues italianea Mel Documento contiblerate de la la haise mende suite de l'ante persone de l'ant generit betjærtet, en ted lætteles selverten af fill serbe che to collete stette beenverterund al Full serbe enviserentisters und Wirkung berverget trund al Full serbe le sel det 18. fetter lue 1943 con il france, in sostorutie le différente cer la bijettiere gell'OKU del 15 Alterelie (KT & OKW Sand W: 1: Jonnes 19 kg-39, beten ber 19 kg Zweiter Hallbaust - 1965 Betnowed & poole Verloy, p. 110 t), ha ten predaglia & estessa indiscriminate en ente a tatti ali ulticali
versi va Vpe (e) ito ter estessa le peredaglia. Alexander our totati ("ber O's Suidost wird outewie ten, n'ber dece our 15.9. esteilten Jefell-vgl. 15.9/4 ff. - hinaut wefen det geomeine un verroiteriteles Verbaltens auf Replactorion Keine ital. Jefangere unache di la Heret. KTB OKW Sand III: 1. Januaret 1943-51. De Lembes 1943.
Zweiter Halb bound - 1963 Setuatel und Greefe Verlag, p.1110. etatt einet se læsfen kritik elie des bekundet unterresse en Vertällen't Lever gest tændt initele. Untercle mad Witkung

The second secon

the state of the s

Come i find conthetede, la imi è more on este sicore starica volla en l'éveloure, on perference de l'inference de l'inference

4. Per oblience gli obietist di sicerca ausolan Mitologi XXII. (Geb.)

AK and olen 14. 9. 1943 visulto; den Lange

bled tonged trifft. Obstet garge in Preve see ein,

un die selviftlichen Verhandlungs unterleifen

2 niteben test. Gren. legt. 966 med de und

1 niteben test. Gren. legt. 966 med de und

Ne Elevivor, cume i poteti, & che:

- I posesso colon Acqui concierció il 14,9.1943,
- tole from to ver me tool to kell olt tivelle perché coin volfe va tra l'altro, un ferrede ente stimate dell'alto Come de le detre pall' Oak ello;
- Mall vertell o; - l'odéfinale del boune te centiclevent v red récerce tortros ple Allefot. ol's

1) KTBVOKK

2) KTB Bled Okolo Suelosten Seo fract.

3) KTB Bled Okolo Heer, Gr. E Salonikis

4) KTB Bled XXII Jeb. A. K. Granning

5) KTB Bled XXII Jeb. A. K. Granning

5) KTB Bled 10H Joefer birition Aprinion

relactive al Jerio do 14. 9. 1943 - 18.9. 1943

5. Neller cirect en our our linete et poter copies de gle cerolier vier tote en función de l'estar en l'estar en función de l'estar en l'estar che determine un il confestement o'esti l'amini. della Acfini a fishero in bate of frech obdini our de tutte i livelle (Governo, lune De Supero Holiano, Concerdo Ha Heronto franco della cartata, Comerdo la rece Acferio) e peria di 6. fralle brak Olelle indicadioni for meterialisti como plent esmica meined dobral 1 meinet jetnelet plei 2. 3. 4. 5. September den folgenden tærfen: 1. september (nontons), 2. september (bienste) 3. September (hitewood), A. September (bonnerstorf), 5. Regtember (Frei las) Mit fremadlichen Fristee.

General A.K. Renko Apollonia (d. ola)